

## Positionspapier

### **BVG-Rentenzuschlag: sgv fordert Verzicht auf systemwidrige Umverteilungen**

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Vor diesem Hintergrund verlangt der sgv bei der anstehenden BVG-Reform

- **den konsequenten Verzicht auf Rentenzuschläge oder andere systemfremde Umverteilungsmechanismen;**
- **eine weitreichende Kompensation von Renteneinbussen mittels systemkonformer Mittel wie etwa der Senkung des Koordinationsabzugs, der Erhöhung der Altersgutschriften sowie Massnahmen zugunsten einer Übergangsgeneration.**

#### **II. Ausgangslage**

Der heute geltende BVG-Mindestumwandlungssatz von 6,8% hat eine massive, systemfremde Umverteilung zur Folge und muss demzufolge dringend gesenkt werden. Dies hat zur Folge, dass die BVG-Renten sinken. Diese Einbussen gilt es weitgehend zu kompensieren.

In seiner Botschaft vom 25. November 2020 zur Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Reform BVG 21) schlägt der Bundesrat als wichtige Kompensationsmassnahme die Einführung von Rentenzuschlägen vor, die über ein halbes zusätzliches Lohnprozent zu finanzieren wären. Er stützt sich dabei auf den sogenannten Sozialpartnerkompromiss ab, der von den Gewerkschaften und Teilen des Arbeitgeberverbandes eingereicht wurde. Der Bundesrat hält an dieser systemwidrigen Umverteilungskomponente fest, obwohl sie in der Vernehmlassung mehrheitlich abgelehnt wurde.

#### **III. Argumente des sgv gegen eine systemfremde Umverteilung mittels Rentenzuschlägen**

Aus nachfolgenden Gründen lehnt der sgv BVG-Rentenzuschläge entschieden ab und wird diese im Rahmen der parlamentarischen Beratungen aktiv bekämpfen:

- **Systematische Umverteilungen sind im BVG fehl am Platz:** Die berufliche Vorsorge ist bewusst darauf ausgerichtet, dass sich jeder Versicherte mit Unterstützung seiner Arbeitgeber sein eigenes Altersguthaben anspart, auf das nur er Anspruch hat und das gegen den Zugriff Dritter oder vor ungewollten Abflüssen geschützt wird. Dass dem so ist manifestiert sich nicht zuletzt in den sehr detaillierten Vorschriften zur Freizügigkeit oder zur Teilliquidation, mit denen sichergestellt werden soll, dass jeder Versicherte bei einem Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung das volle, ihm zurechenbare Kapital zugesprochen erhält und kein Geld im verbleibenden Kollektiv - sprich bei den restlichen Versicherten - zurückbleibt. Wenn man die Vorsorgeeinrichtungen einerseits zwingt, einen recht hohen Aufwand zu betreiben, damit im Freizügigkeitsfall oder bei einer Teilliquidation keine Mittel «sozialisiert» werden, ist es widersinnig und systemfremd, wenn man andererseits eine Umverteilung im grossen Stil einführen will.
- **Am bewährten 3-Säulen-Prinzip ist festzuhalten:** Unser 3-Säulen-Prinzip sieht in der ersten Säule eine gezielte Umverteilung (von jung zu alt, von reich zu arm, von Mann zu Frau) vor, was

richtig ist und vom sgv in der heutigen Ausgestaltung auch unterstützt wird. Die zweite Säule ist hingegen weiterhin als individuelle Altersvorsorge auszugestalten, in der jeder Versicherte mit Unterstützung seiner Arbeitgeber für sich selbst vorsorgt. Die berufliche Vorsorge darf nicht zu einer Mini-AHV verkommen, indem auch hier eine systematische, flächendeckende Umverteilung in grossem Stil eingeführt wird.

- **Mit Rentenzuschlägen würde die Umverteilung aus- statt abgebaut:** Der geltende, auf Gesetzesstufe verankerte BVG-Mindestumwandlungssatz von 6,8% hat zur Folge, dass gemäss Berechnungen der Oeraufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) jährlich rund sechs Milliarden Franken von den Aktiven zu den Rentnern umverteilt werden (Durschnitt der Jahre 2017 bis 2019). Hauptziel der anstehenden BVG-Reform soll es sein, diese Umverteilung zu verringern. Wenn nun aber parallel zur Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes auf 6,0% Rentenzuschläge eingeführt werden, dann würde die Umverteilung zu- statt abnehmen. Denn gemäss Erläuterungen in bundesrätlichen Botschaft wäre von einer zusätzlichen Umverteilung im Umfang von 24 bis 32 Milliarden Franken auszugehen (bezogen auf die gesamte Übergangsgeneration). Das Hauptziel der Reform, der Abbau der systemfremden Umverteilung, würde damit krass verfehlt. Die Medizin ist schlimmer als die Krankheit.
- **Nicht nochmals höhere Lohnabzüge:** Als Folge der verabschiedeten STAF-Vorlage müssen seit Anfang 2020 zusätzliche 0,3 Lohnprozent eingefordert werden. Aufgrund der Einführung von Vaterschaftsurlauben musste per 1. Januar 2021 der EO-Beitragssatz um weitere 0,05% angehoben werden. Weitere Lohnprozentserhöhungen, die für den Wirtschaftsstandort Schweiz ausgesprochen schädlich wären, darf es auf lange Zeit hinaus nicht mehr geben.
- **Höhere Lohnprozente sind Gift für die Wirtschaft:** Ohne Zusatzkosten lässt sich das BVG nicht reformieren. Eine Reform mit Rentenzuschlägen verursacht aber jährliche Mehrkosten von über drei Milliarden Franken. Der Vorschlag des Bundesrats war bereits vor Ausbruch der Corona-Pandemie viel zu teuer und ist nun erst recht nicht mehr verkraftbar. Das zusätzliche halbe Lohnprozent, das zur Finanzierung der Rentenzuschläge eingefordert werden müsste, würde dem Werkplatz Schweiz massiv schaden. Gerade im Niedriglohnbereich, in dem der Wettbewerbsdruck ausgesprochen hoch ist und wo mit geringen Margen gewirtschaftet werden muss, wäre mit einem substantiellen Arbeitsplatzverlust zu rechnen.
- **Rentenzuschläge sind nicht mehrheitsfähig:** Die Rentenzuschläge haben in der Vernehmlassung Schiffbruch erlitten. In seiner Botschaft muss der Bundesrat folgendes festhalten: «Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden lehnt den Rentenzuschlag ab, mehrere wünschen ihn nur als befristete Abfederungsmassnahme. Einige können ihn als Kompromiss akzeptieren, um die Reform nicht zu gefährden.» Es ist unverständlich, dass der Bundesrat angesichts dieser klaren Ablehnung nicht auf einen anderen Lösungsansatz umgeschwenkt ist.
- **Missachtung des Volkswillens:** Die von sotomo im Nachgang zur Abstimmung zur Altersvorsorge 2020 durchgeführte Motiv-Analyse hat klar zutage gebracht, dass der AHV-Rentenzuschlag von 70 Franken am wesentlichsten zum Scheitern der Vorlage beigetragen hat. Wenn die Stimmberechtigten einem nur für Neurentner geplanten Rentenzuschlag von 70 Franken eine Abfuhr erteilt haben, kann es nicht gehen, nun einen monatlichen Rentenzuschlag von bis zu 200 Franken einzufordern.
- **Etikettenschwindel:** Es wird immer wieder behauptet, dass es sich bei der Vorlage, auf die sich die bundesrätliche Botschaft im Wesentlichen abstützt, um einen Sozialpartnerkompromiss handle. Das ist falsch. Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft hat sich der sgv, der an den Sozialpartnergesprächen mit beteiligt war, bereits in einem frühen Stadium klar und unmissverständlich von den Rentenzuschlägen distanziert. Hinter der Forderung nach Rentenzuschlägen stehen daher lediglich die Gewerkschaften und Teile des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes.

Wichtige Mitgliedverbände des Arbeitgeberverbandes wie etwa der Schweizerische Versicherungsverband SVV, der Schweizerische Baumeisterverband SBV, GastroSuisse, HotellerieSuisse, die Swiss Retail Federation oder die Arbeitgeber Banken haben sich von diesem Lösungsansatz klar distanziert und vertreten abweichende Reformvorschläge. Auch der Pensionskassenverband ASIP hat sich als massgebender Branchenverband in aller Deutlichkeit gegen die Einführung lohnprozentfinanzierter Rentenzuschläge ausgesprochen. Von einem Sozialpartnerkompromiss kann daher keine Rede sein. In Tat und Wahrheit handelt es sich um ein Gewerkschaftsmodell, das bloss von Teilen des Arbeitgeberverbandes unterstützt wird.

- **Grosszügiger Sozialausbau mittels Giesskannenzahlungen:** Eine Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes wirkt sich nur auf die Renten im Bereich der obligatorischen Versicherung aus. Alle anderen Renten werden bereits heute grossmehrheitlich mit tieferen Umwandlungssätzen berechnet. Konsequenterweise sollten sich die Abfederungsmassnahmen schwergewichtig auf das BVG-Obligatorium beschränken. Das tun die Rentenzuschläge aber nicht. Ein kurz vor der Pensionierung stehender Einkommensmillionär müsste nur noch für kurze Zeit höhere Lohnabzüge verkraften. Er bekäme dann aber sein Leben lang in den Genuss einer Zusatzrente von monatlich 200 Franken. Und das, obwohl er weder auf zusätzliche Mittel angewiesen noch von der Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes betroffen ist. Mehr Giesskanne ist kaum mehr möglich.
- **Rentenzuschläge bestrafen die Jungen:** Die Vorlage des Bundesrates sieht vor, dass die ersten fünf Jahrgänge, die neu in Rente gehen, in den Genuss von monatlichen Zuschlägen von 200 Franken kommen sollen, die bis zu ihrem Lebensende an sie ausbezahlt würden. Die nächsten fünf Jahrgänge sollen noch lebenslange Zusatzrenten von 150 Franken pro Monat erhalten, weitere fünf Jahrgänge solche von 100 Franken. Für die danach folgenden Versichertenjahrgänge soll der Bundesrat die Höhe der Rentenzuschläge festlegen, wobei er sich bei seiner Entscheidung an den jeweiligen finanziellen Möglichkeiten ausrichten soll. Experten gehen davon aus, dass noch Rentenzuschläge von sechzig bis siebzig Franken möglich wären. Diese Ausgestaltung hätte zur Folge, dass diejenigen Versicherten, die das neue Leistungssystem nur noch während sehr kurzer Zeit mitzufinanzieren hätten, die höchsten Rentenzuschläge erhielten. Diejenigen Versicherten, die während Jahrzehnten höhere Lohnabzüge in Kauf zu nehmen hätten, würden demgegenüber nur noch einen Bruchteil der Leistungen der Startgeneration in Anspruch nehmen können. Das ist ungerecht und würde zu einer zusätzlichen massiven Umverteilung von jung zu alt führen.
- **Generationensolidarität wird überstrapaziert:** Die Jungen haben bereits heute erhebliche Opfer zur Finanzierung unserer Altersvorsorge zu erbringen. Mit den Rentenzuschlägen würde die Last, die sie zu tragen hätten, noch erdrückender. Die Jungen müssten ihr ganzes Erwerbsleben lang ein zusätzliches halbes Lohnprozent abliefern. Im Rentenalter würden sie dann aber bloss noch mit Rentenzuschlägen abgespiesen, die einem Bruchteil jener der Startgeneration entsprächen. Mit dieser zusätzlichen massiven Umverteilung von Jung zu Alt würde das Fuder überladen. Kein Wunder, dass sich alle Jungparteien - von links bis rechts - dezidiert gegen eine derartige BVG-Reform zu Wehr setzen.

## V. Fazit

Eine rasche BVG-Reform ist unumgänglich. Damit diese eine Volksabstimmung erfolgreich bestehen kann, sind die aus der Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes resultierenden Einbussen weitgehend zu kompensieren. Hierzu gilt es primär den Koordinationsabzug zu senken, die Altersgutschriften zu erhöhen und einer Übergangsgeneration von zehn Jahrgängen eine Besitzstandsgarantie zu gewähren. Alle Ausgleichsmassnahmen müssen systemkonform sein. BVG-Rentenzuschläge sind dies nicht. Sie sind exorbitant teuer, verletzen das 3-Säulen-Prinzip, bauen die Umverteilung aus statt ab. Und sie missachten den Volkswillen sowie die Vernehmlassungsergebnisse. Der sgv lehnt daher BVG-Rentenzuschläge dezidiert ab und bekämpft diese engagiert.

Bern, 21. März 2021

**Dossierverantwortlicher**

Kurt Gfeller, Vizedirektor

Telefon 031 380 14 31, E-Mail [k.gfeller@sgv-usam.ch](mailto:k.gfeller@sgv-usam.ch)